



Bericht

der Landesregierung

Migrationssozialberatung bedarfsgerecht gestalten

Drucksache 16/1017

Federführend ist das Innenministerium

Inhalt

1	Auftrag	3
2	Rahmenbedingungen.....	3
3	Ziele der Migrationssozialberatung	4
4	Aufgaben der Migrationssozialberatung.....	5
5	Regionale Bedarfsausrichtung	7
5.1	Landesweite Versorgung	7
5.2	Grundlagen für die Bedarfsermittlung	7
5.2.1	Stellenverteilung Integrationsbegleitung von Migrantinnen und Migranten mit Daueraufenthalt	8
5.2.2	Stellenverteilung Beratung von Migrantinnen und Migranten mit vorübergehendem Aufenthalt.....	9
5.3	Vorrang Bundesförderung.....	10
5.4	Stellenverteilung gesamt.....	10
6	Umsetzung 2006.....	12
7	Umsetzung Folgejahre	12
	Anhang	13
	Tabelle Migrationsspezifische Beratungsstellen	13
	Karte Migrationsspezifische Beratungsstellen (gesamt)	14

1 Auftrag

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2006 den Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs.16/1017) als interfraktionellen Antrag in geänderter Fassung angenommen, in dem die Landesregierung aufgefordert wird, dem Landtag zur 17. Tagung ein Konzept für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Migrationssozialberatung vorzulegen.

2 Rahmenbedingungen

Das Land finanziert seit 1999 Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten unter dem gemeinsamen Namen Migrationssozialberatung. Sie ergänzen die nicht flächendeckend vorhandenen und nicht für alle Personengruppen offenen migrationspezifischen Beratungsdienste des Bundes (Ausländersozialberatungsstellen, Spätaussiedlerberatungsstellen, Jugendgemeinschaftswerke).

Die Aufbauphase der Migrationssozialberatung war gekennzeichnet durch die Öffnung für alle Migrantengruppen und den Aufbau regionaler Koordination durch Kreise und kreisfreie Städte sowie von Vernetzungsstrukturen. Das Fördervolumen wurde von 0,582 Mio. € im Jahr 1999 auf 1,774 Mio. € im Jahr 2004 erhöht.

Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz wurden die Grundlagen für eine zielgerichtete und nachhaltige Integrationspolitik gelegt. Der Ansatz des Zuwanderungsgesetzes ist eine einheitliche Integrationsförderung von bleibeberechtigten Ausländerinnen und Ausländern sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern. Durch das Zuwanderungsgesetz hat auch die migrationspezifische Beratung einen neuen Stellenwert erhalten (siehe hierzu § 45 Abs.1 AufenthG).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stellt seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes - als nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern - in jedem Bundesland mit der Migrationserstberatung ein

Grundberatungsangebot für alle erwachsenen (nach Vollendung des 27. Lebensjahres) Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer bereit. Das Angebot des Bundes ist im Grundsatz zeitlich auf drei Jahre nach Einreise befristet und richtet sich in erster Linie an bleibeberechtigte Migrantinnen und Migranten unmittelbar nach erfolgter Einreise in das Bundesgebiet. Hinzu kommt das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes finanzierte Beratungsangebot der Jugendmigrationsdienste, das sich an junge Zuwanderinnen und Zuwanderer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres richtet.

2005 wurde damit begonnen, die landesfinanzierte Migrationssozialberatung entsprechend der Intention des Zuwanderungsgesetzes zu einer strukturierten Integrationsbegleitung auszubauen. Die Neuausrichtung wurde in dem mit den Trägern der Migrationssozialberatung (insbesondere der Landes-Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände) abgestimmten und seit 2006 geltenden „Rahmenkonzept für eine Sozialberatung für Migrantinnen und Migranten (Migrationssozialberatung) in Schleswig-Holstein“ fixiert.

3 Ziele der Migrationssozialberatung

Das Rahmenkonzept unterscheidet grundsätzlich zwei Zielgruppen:

- Integrationsbegleitung von Migrantinnen und Migranten mit Daueraufenthalt
- Beratung von Migrantinnen und Migranten mit vorübergehendem Aufenthalt zur Bewältigung migrationspezifischer Krisensituationen

In der Strategischen Zielvereinbarung des Innenministeriums vom Juni 2006 wurde festgelegt, dass im Rahmen einer zukunftsorientierten und humanen Migrationspolitik die „Integrationsmaßnahmen [...] auf eine frühzeitige, umfassende Integration in die bundesdeutsche Gesellschaft mit ihren bestimmenden Grundwerten auszurichten“ sind. Die Migrationssozialberatung soll für Migrantinnen und Migranten mit Daueraufenthalt „...einen frühzeitigen Integrationsprozess initiieren und mit dem Ziel begleiten, die Migrantinnen und Migranten zu einem selbständigen Leben zu befähigen“.

Abgeleitet aus der Strategischen Zielvereinbarung des Innenministeriums verfolgt die Migrationssozialberatung drei strategische Oberziele:

- Migrantinnen und Migranten mit Daueraufenthalt sollen in die Lage versetzt werden, Unabhängigkeit von staatlichen Transferzahlungen (wie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II bzw. SGB XII) zu erlangen.
- Die sozial-gesellschaftlichen Kompetenzen sollen bei den Migrantinnen und Migranten mit Daueraufenthalt gestärkt werden, um eine aktive gesellschaftliche Teilhabe in Deutschland zu ermöglichen.
- Migrantinnen und Migranten mit vorübergehendem Aufenthalt sollen in migrationspezifische Krisensituationen aus humanitären Gesichtspunkten und zur Sicherstellung des sozialen Friedens Unterstützung erhalten.

Um die Zielerreichung der Migrationssozialberatung künftig besser überprüfen zu können, wird das Rahmenkonzept um ein Controllingkonzept ergänzt. Die Abstimmungsgespräche mit den Trägern der Migrationssozialberatung (insbesondere der Landes-Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände) laufen. Das Controllingkonzept soll ab 2007 zur Anwendung kommen.

4 Aufgaben der Migrationssozialberatung

Die Aufgaben der Migrationssozialberatung sind im Rahmenkonzept festgelegt.

Die Integrationsbegleitung von Migrantinnen und Migranten mit Daueraufenthalt umfasst im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche:

- Integrationsmanagement mittels Case-Management
- Profiling bei Erstkontakt
- Erstellung und Umsetzung eines Förderplans (obligatorisch) sowie Abschluss und Kontrolle einer Integrationsvereinbarung (fakultativ)
- Zielorientierte Vermittlung in Maßnahmen
- Kooperation mit Partnern und anderen Trägern
- Monitoring des Case-Managements.

Unter Berücksichtigung der vom Innenministerium verfolgten Ziele der Migrationssozialberatung soll sich die Integrationsbegleitung für Migrantinnen und Migranten mit Dauer-aufenthalt in den Folgejahren noch prononcierter zu einem ZuwandererIntegrationsManagement weiterentwickeln.

Bei der Beratung von Migrantinnen und Migranten mit vorübergehendem Aufenthalt steht die Hilfe zur Bewältigung migrationsspezifischer Krisensituationen im Vordergrund. Der Arbeitsauftrag der Migrationssozialberatung findet dann seine Grenzen, wenn es um die Entwicklung konkreter Rückkehrperspektiven rückkehrwilliger Migrantinnen und Migranten geht, da es hierfür den spezialisierten, aus EU- und Landesmitteln finanzierten Beratungsdienst (Mobile Perspektivenberatung der AWO) gibt.

Nicht zu den Aufgaben der Migrationssozialberatung gehören laut Rahmenkonzept ausdrücklich:

- Rechtsberatung;
- schriftliche Übersetzungstätigkeiten zu amtlichen Schriftstücken u.ä., die nicht Teil der unmittelbaren Beratungstätigkeit sind;
- mündliche Dolmetscherdienste in anderen allgemeinen, öffentlichen oder freien Einrichtungen, sofern sie sich nicht unmittelbar aus der Beratungstätigkeit ergeben;
- Beratungsdienste für andere allgemeine, öffentliche oder freie Einrichtungen und Wahrnehmung anderer Aufgaben, die im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen von diesen Einrichtungen gegenüber den Migrantinnen und Migranten angemessen sicherzustellen sind;
- auf bestimmte Gruppen bezogene regelmäßige Kurse wie z. B. Leitung von Sprachkursen, Leitung von Gruppen auf Dauer, Therapieangebote und psychologische Beratung, arbeits- und sozialrechtliche Beratung sowie Lohnsteuerberatung u.ä.;
- religiöse Betreuung.

5 Regionale Bedarfsausrichtung

5.1 Landesweite Versorgung

2006 konnten durch das Land Migrationssozialberatungsstellen im Gesamtumfang von 1,786 Mio. € gefördert werden (2005: 2,276 Mio. €, 2004 1,774 Mio. €). Außer den im Haushalt bereitgestellten Mitteln von 1,58 Mio. € sind in Höhe von rund 206 T€ Mittel eingeflossen, die Kreise und kreisfreie Städte aus der ihnen vom Land für die Betreuung der dezentral untergebrachten Asylsuchenden bereitgestellten Personalkostenpauschale in die Migrationssozialberatung eingebracht haben.

Bei der Frage, welche Kriterien zur Bedarfsfeststellung herangezogen werden, kann sich das Land nicht primär an Trägerinteressen orientieren, sondern muss die Aufgabe der Integration von Migrantinnen und Migranten, und damit die Menschen selbst, in den Mittelpunkt stellen. Als Land kann es dabei nicht einzelne Kreise oder kreisfreie Städte bevorzugen, sondern muss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel landesweit eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Versorgung sicherstellen.

5.2 Grundlagen für die Bedarfsermittlung

Dazu war es notwendig, Grundlagen für eine Bedarfsermittlung (Verteilschlüssel) zu konzipieren. Für die Zielgruppe der Migrantinnen und Migranten mit Daueraufenthalt hat das Innenministerium dabei den Bedarf im Ergebnis an zwei zentralen Kriterien ausgerichtet:

- der frühzeitigen Integration, insbesondere durch Erwerb deutscher Sprachkenntnisse, und
- der wohnortnahen Beratung, damit Migrantinnen und Migranten selbst und die Migrationssozialberatungsstellen effektiv mit den zuständigen Ausländerbehörden, Sozialämtern, ARGE n bzw. Optionskommunen, Schulen usw. zusammenarbeiten können.

Die zuletzt genannten Stellen sind ebenfalls die maßgeblichen Ansprechpartner der Migrantinnen und Migranten mit vorübergehendem Aufenthalt. Für diese Zielgruppe wurde daher ebenfalls das Kriterium der wohnortnahen Beratung zugrunde gelegt.

Zur Sicherung der landesweit wohnortnahen Beratung hat das Innenministerium 2006 Kriterien für eine landesweit bedarfsgerechte Versorgung entwickelt, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Größe der relevanten Migrantengruppen in den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten basiert. Es hat damit einen in den vergangenen Jahren begonnenen Weg fortgesetzt, durch Verlagerung oder Neubewilligung ein bedarfsgerechtes Angebot an Migrationssozialberatung zu schaffen.

5.2.1 Stellenverteilung Integrationsbegleitung von Migrantinnen und Migranten mit Daueraufenthalt

Als Richtgröße für die Bedarfsermittlung für die Zielgruppe der neu zugewanderten Ausländerinnen und Ausländer bzw. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler hat das Innenministerium landesweit auf die Zahl der Personen mit Integrationskursberechtigung nach §§ 44 Abs. 1 AufenthG, 9 Abs. 1 BVFG abgestellt, die auf den jeweiligen Kreis bzw. die kreisfreie Stadt prozentual analog Ausländerzentralregister bzw. Aufnahmequote verteilt wurden. 2005 wurde insgesamt 1.628 ausländischen Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderern eine Integrationskursberechtigung von den Ausländerbehörden nach § 44 Abs. 1 AufenthG ausgestellt. Die Berechtigungen für neu zugewanderte Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler werden vom Bundesverwaltungsamt nicht länderweise erfasst. Bundesweit wurden 2005 23.944 Integrationskursberechtigungen ausgestellt. Als Orientierungswert für Schleswig-Holstein kann der entsprechende Anteil gemäß Aufnahmequote nach § 8 Abs. 3 BVFG herangezogen werden. Danach können für 2005 in Schleswig-Holstein aufgenommene erwachsene Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler rund 800 Integrationskursberechtigungen angesetzt werden.

Bei Altzuwanderinnen und Altzuwanderern wurde als Richtgröße für die Stellenverteilung in den Kreisen und kreisfreien Städten die Verpflichtungen nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG zugrunde gelegt, weil fehlende Sprachkenntnisse im Zusammenhang mit fehlenden Chancen am Arbeitsmarkt ein besonderes Integrationsproblem darstellen.

Angesichts der Anlaufschwierigkeiten in der Zusammenarbeit ARGE n/ Optionskommunen und Ausländerbehörden war Orientierungswert nicht die Anzahl der tatsächlichen Verpflichtungen (510), sondern das den Kreisen bzw. kreisfreien Städten 2005 zur Verfügung gestellte Kontingent (823).

Auf die so ermittelten Zahlen wurde wegen der Zeitintensität der Integrationsbegleitung ein Stellenschlüssel 1:75 angewendet.

5.2.2 Stellenverteilung Beratung von Migrantinnen und Migranten mit vorübergehendem Aufenthalt

Für den Personenkreis der Migrantinnen und Migranten mit vorübergehendem Aufenthalt hat das Innenministerium als Richtgrößen auf die Anzahl der laut Ausländerzentralregister in den Kreisen und kreisfreien Städten lebenden Personen mit Duldung oder mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG abgestellt. Mit Stand 31. Dezember 2005 waren im Ausländerzentralregister landesweit 2.732 geduldete Ausländerinnen und Ausländer sowie 122 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erfasst.

Auf die so ermittelten Zahlen wurde wegen des geringeren Zeitbedarfs bei der punktuellen Beratung in Krisensituationen ein Stellenschlüssel von 1:375 angewendet.

Hinzu können in der Förderung weitere Stellenanteile kommen, wenn Kreise und kreisfreie Städte aus der ihnen vom Land für die Betreuung der dezentral untergebrachten Asylsuchenden bereitgestellten Personalkostenpauschale Mittel in die Migrationssozialberatung eingebracht haben.

Im Übrigen kann die Anzahl der in den Kreisen und kreisfreien Städten lebenden Asylsuchenden zur Vermeidung einer Doppelförderung keine maßgebliche Richtgröße sein. Soweit die Kreise und kreisfreien Städte die Personalkostenpauschale selber in Anspruch nehmen, erhalten sie diese für von ihnen selbst geleistete Betreuung von dezentral untergebrachten Asylsuchenden. Für die in anerkannten Gemeinschaftsunterkünften der Kreise und kreisfreien Städte wohnenden Asylsuchenden steht in diesen Unter-

künften ein Betreuungsangebot zur Verfügung, für das die Kreise und kreisfreien Städte anteilige Kostenerstattung vom Land erhalten.

Die in den Landesunterkünften untergebrachten Personen mit vorübergehendem Aufenthalt erfahren durch die in den Landesunterkünften tätigen Betreuungsverbände Betreuung. Darüber hinaus steht den Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung in Lübeck eine Verfahrensberatung zur Verfügung.

Den Personen mit vorübergehendem Aufenthalt steht ergänzend für Fragen der Rückkehr außerdem die landesweit tätige Mobile Perspektivenberatung der AWO (3 Stellen) offen.

5.3 Vorrang Bundesförderung

In Schleswig-Holstein werden 2006 14,70 Stellen Migrationserstberatung und 15 Stellen Jugendmigrationsdienste vom Bund gefördert.

Die Landesförderung ist nachrangig zur Bundesförderung. Auf den ermittelten Gesamtbedarf muss daher (auch zur Vermeidung der Förderung von Doppelstrukturen) zumindest hinsichtlich der Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer das für diese Personengruppe offen stehende Angebot an bundesfinanzierten migrationsspezifischen Beratungsdiensten angerechnet werden.

Die Anrechnung der in den Kreisen und kreisfreien Städten vorhandenen Migrationserstberatungsstellen erfolgt voll, die der Jugendmigrationsdienste wegen des über die Integrationsbegleitung hinausgehenden Aufgabenspektrums nur zur Hälfte.

5.4 Stellenverteilung gesamt

Zusammenfassend ergibt sich auf der Grundlage dieser Bedarfsermittlung ein Gesamtbedarf an migrationsspezifischer Beratung von 55,36 Stellen. Abzüglich der in 2006 vom

Bund finanzierten Stellen verbleibt ein Soll an landesfinanzierter Migrationssozialberatung von 37,5 Stellen.

	Gesamtbedarf Integrationsbegleitung für Migrantinnen und Migranten mit Daueraufenthalt	Gesamtbedarf Beratung von Migrantinnen und Migranten mit vorübergehendem Aufenthalt	Vorrang Bundesförderung: Migrationserstberatung	Vorrang Bundesförderung: Jugendmigrationsdienst	Landesfinanzierter Sonderbedarf Migrationssozialberatung	Landesfinanzierter Gesamtbedarf Soll MSB
SH	43,35	12,01	14,70	5,80	2,64	37,50

Die Anrechnung von lediglich 5,8 Stellen Jugendmigrationsdienst gegenüber dem sich bei hälftiger Anrechnung ergebenden Ansatz von 7,5 ist auf eine Sondersituation in Ostholstein zurück zuführen. Hier wurde die Anrechnung auf 0,8 Stellen gekappt, da mit 5 Stellen eine rechnerische Überversorgung gegeben ist, die nicht zulasten der Beratung erwachsener Migrantinnen und Migranten gehen kann. Ein Sonderbedarf an Migrationssozialberatung für Altzuwanderer wurde in den Kreisen und kreisfreien Städten angesetzt, in denen das Angebot an Migrationserstberatung und Jugendmigrationsdiensten über der Anzahl der Neuzuwanderer liegt. Hier ist rechnerisch eine Überversorgung an bundesfinanzierter migrationsspezifischer Beratung gegeben, die allerdings entsprechend den Förderrichtlinien den Bundes Altzuwanderern nicht offen steht.

Auf die Kreise und kreisfreien Städten verteilt sich das mögliche Soll an landesfinanzierten Stellen der Migrationssozialberatung wie folgt:

	Landesfinanzierter Gesamtbedarf Soll MSB		Landesfinanzierter Gesamtbedarf Soll MSB
Dithmarschen	1,67	Pinneberg	4,92
Flensburg	1,47	Plön	1,31
Herzogtum Lauenburg	2,94	Rendsburg-Eckernförde	2,66
Kiel	2,09	Schleswig-Flensburg	3,05
Lübeck	1,21	Segeberg	4,18
Neumünster	1,01	Steinburg	2,66
Nordfriesland	3,15	Stormarn	3,18
Ostholstein	2,00	Schleswig-Holstein	37,50

6 Umsetzung 2006

Auf Basis des unter 5 ausgeführten wurden 2006 in allen Kreisen und kreisfreien Städten nur Bewilligungen im dargestellten bedarfsgerechten Umfang ausgesprochen (siehe Anhang). Soweit das Antragsvolumen den im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ermittelten Bedarf überstieg, wurden die über dem Bedarf liegenden Stellenanteile aus Vertrauensschutzgründen grundsätzlich bis maximal zum 30. September 2006 gefördert (siehe auch Umdruck 16/1294).

Die vom Innenministerium auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entwickelten Kriterien für eine bedarfsgerechte Stellenverteilung haben zur Folge, dass eine Förderung mit Landesmitteln dort nicht mehr erfolgte, wo eine Überversorgung ermittelt wurde. Hierzu zählten 2006 die kreisfreien Städte Lübeck und Kiel sowie die Kreise Ostholstein, Pinneberg, Rendsburg-Eckernförde und Segeberg.

7 Umsetzung Folgejahre

In Bereichen mit Unterversorgung sollen ab 2007 entsprechend Stellen erhöht werden. Hierzu zählen auf der Grundlage des dargestellten regionalen Solls die Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Plön.

Soweit es nicht zu maßgeblichen Veränderungen bei den Zugangs-/ Bestandszahlen bzw. zu Veränderungen bei den bundesfinanzierten migrationsspezifischen Beratungsstellen hinsichtlich der regionalen Verteilung oder der geförderten Zielgruppen kommt, beabsichtigt das Land im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel die Bewilligung auch in den Folgejahren auf der Grundlage des ermittelten regionalen Solls vorzunehmen.

Anhang

Tabelle Migrationsspezifische Beratungsstellen

Stand: 1. Oktober 2006


Ministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Sachstand Förderungen 2006

	migrationsspezifische Beratungsstellen			Gesamt
	MSB	MEB	JMD (1)	
Dithmarschen	1,00	0,00	1,00	2,00
Flensburg	1,50	1,00	1,00	3,50
Herzogtum Lauenburg	3,00	0,50	0,00	3,50
Kiel	2,09	3,70	2,00	7,79
Lübeck	1,25	2,50	2,00	5,75
Neumünster	1,01	2,00	1,00	4,01
Nordfriesland	2,20	0,00	0,00	2,20
Ostholstein	2,00	0,50	5,00	7,50
Pinneberg	4,95	1,50	0,50	6,95
Plön	0,50	0,50	0,00	1,00
Rendsburg-Eckernförde	2,67	1,00	1,00	4,67
Schleswig-Flensburg	1,63	0,00	0,50	2,13
Segeberg	4,25	1,00	0,00	5,25
Steinburg	2,50	0,00	0,00	2,50
Stormarn	3,12	0,50	1,00	4,62
Schleswig-Holstein	33,67	14,70	15,00	63,37

(1) tatsächliche Stellenzahl der Jugendmigrationsdienste

Karte Migrationsspezifische Beratungsstellen (gesamt)

Stand: 1. Oktober 2006

